



Mit Postzustellungsurkunde

Uli Biermann
-Nachtragsliquidator-
Pirolweg 13D
33102 Paderborn

21.03.2024
14-34231-397/2/8705/2024

**Bergwerkseigentum III-A-f-507/90/235 "Bernburg/Neuborna",
Aufhebung gemäß § 20 Bundesberggesetz (BBergG)**

Diane Lischka
Durchwahl +49 345 13197-271
Diane.Lischka@sachsen-an-
halt.de

durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen - Anhalt (LAGB)
ergeht folgende

Entscheidung:

1. Das Bergwerkseigentum Nr.

III-A-f-507/90/235-4236

im Bergwerksfeld

„Bernburg/Neuborna“

erteilt für den bergfreien Bodenschatz

**„Tonige Gesteine zur Herstellung von Aluminium sowie feuer-
fester und säurefester Erzeugnisse“**

wird aufgehoben.

2. Das Bergwerkseigentum erlischt mit der Bekanntgabe der Aufhebungsentscheidung an den Antragsteller. Die Berechtigungsurkunde sowie der dazugehörige Lageriss werden mit der Bekanntgabe ungültig.

3. Kosten für den Aufhebungsbescheid werden nicht erhoben.

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Begründung

I.

Das Bergwerkseigentum III-A-f-507/90/235 „Bernburg/Neuborna“ wurde mit Datum vom 26.09.1990 für den im Bergwerksfeld vorkommenden Bodenschatz „Tonige Gesteine zur Herstellung von Aluminium sowie feuerfester und säurefester Erzeugnisse“ durch die Staatliche Vorratskommission für nutzbare Ressourcen der Erdkruste an die Treuhandanstalt verliehen und durch das damals zuständige Bergamt Halle am 20.07.1992 bestätigt. Die rechtsgeschäftliche Veräußerung an die Firma Helmhold GmbH & Co.KG mit Sitz in Harzgerode wurde auf Antrag der Treuhandanstalt mit der Genehmigungsurkunde vom 28.02.1994 genehmigt. Am 16.07.1998 wurde das Bergwerkseigentum an die Firma D.A.P. Fassadenproduktion GmbH mit Sitz in Plau am See veräußert. 1998 ist die Firma umfirmiert worden in die D.A.P. Klinkerwerke GmbH (Rechtsinhaberin) mit Sitz in Norderstedt. Am 10.12.2007 ist der Sitz nach Bernburg verlegt worden.

Über das Vermögen der Gesellschaft ist durch Beschluss des Amtsgerichts Magdeburg vom 11.06.2010 (AZ 340 IN 97/10) das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Das Insolvenzverfahren ist durch Beschluss des Amtsgerichts Magdeburg vom 29.06.2016 nach Schlussverteilung aufgehoben worden. Mit Eintrag im Handelsregister am 16.03.2017 wurde die Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit gelöscht. Das weiterhin bestehende Bergwerkseigentum wurde nicht liquidiert.

Der vom Amtsgericht Stendal mit Beschluss vom 04.09.2023 bestellte Nachtragsliquidator Herr Uli Biermann, Pirolweg 13, 33102 Paderborn, hat in dieser Funktion vertretend für die Bergwerkseigentümerin, die D.A.P. Klinkerwerke GmbH, am 11.09.2023 einen Antrag auf Aufhebung des Bergwerkseigentumes gem. § 20 Bundesberggesetz (BBergG) gestellt.

Das Bergwerkseigentum „Bernburg/Neuborna“ liegt in der Stadt Bernburg (Kreisstadt des Salzlandkreises), südlich des Stadtteils Neuborna, in Sachsen-Anhalt und hat eine Feldesgröße von 631.594 m². Es ist eingetragen im Berggrundbuch von Halberstadt, Blatt 67 des Amtsgerichts Halberstadt.

II.

Zuständige Behörde im Sinne des § 142 BBergG für die Aufhebung einer Bergbauberechtigung gemäß § 20 BBergG ist das LAGB.

Der schriftliche Antrag auf Aufhebung des Bergwerkseigentumes vom 11.09.2023 ist am 12.09.2023 im LAGB eingegangen. Unterzeichnet wurde der Antrag vom bestellten Nachtragsliquidator Herrn Uli Biermann in dieser Funktion vertretend für die Bergwerkseigentümerin, die D.A.P. Klinkerwerke GmbH.

zu 1.)

Das Bergwerkseigentum III-A-f-507/90/235-4236 „Bernburg/Neuborna“ zur Gewinnung des Bodenschatzes „Tonige Gesteine zur Herstellung von Aluminium sowie feuerfester und säurefester Erzeugnisse“ wird aufgehoben.

Gemäß § 20 Abs. 1 BBergG ist das Bergwerkseigentum auf Antrag des Bergwerkseigentümers aufzuheben. Der Antrag auf Aufhebung des Bergwerkseigentums vom 11.09.2023 liegt dem LAGB vor. Der vom Amtsgericht Stendal mit Beschluss vom 04.09.2023 bestellte Nachtragsliquidator Herr Uli Biermann ist in seiner Funktion vertretend für die Bergwerkseigentümerin, die D.A.P. Klinkerwerke GmbH, antragsberechtigt.

Gemäß § 20 Abs. 2 BBergG hat die Behörde den im Grundbuch eingetragenen dinglich Berechtigten schriftlich mitzuteilen, dass ein Antrag auf Aufhebung des Bergwerkseigentums vorliegt. Die Mitteilung muss den Hinweis auf das sich aus Absatz 3 ergebene Antragsrecht sowie darauf enthalten, dass mit der Aufhebung das Bergwerkseigentum erlischt. Die Mitteilung ist im Bundesanzeiger und im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde bekannt zu machen. Gemäß § 20 Abs. 3 BBergG kann jeder dinglich Berechtigte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe die Zwangsversteigerung beantragen.

Mit Datum vom 22.11.2023 wurde das Vorliegen des Antrags sowohl im amtlichen Veröffentlichungsblatt (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt) als auch im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Es wurde zugleich auf das entsprechende Recht auf Beantragung der Zwangsversteigerung für dinglich Berechtigte (§ 20 Abs. 3 BBergG) verwiesen. Die Bezeichnung des Bergwerkseigentums, die Lage und die Eintragung im Berggrundbuch von Halberstadt, Blatt 67 wurden benannt.

Gemäß § 20 Abs. 4 BBergG hebt die zuständige Behörde das Bergwerkseigentum auf, wenn die Zwangsversteigerung nicht innerhalb von drei Monaten beantragt worden ist oder die Zwangsversteigerung nicht zur Erteilung des Zuschlages geführt hat.

Die Frist für die öffentliche Bekanntmachung ist am 15.03.2024 abgelaufen. Die Auskunft des Amtsgerichts Halberstadt am 20.03.2024 hat ergeben, dass eine Zwangsversteigerung nicht beantragt worden ist. Das Bergwerkseigentum ist deshalb aufzuheben. Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung, ein Ermessen ist der Behörde nicht eingeräumt.

zu 2.)

Die Entscheidung über die Aufhebung ist gemäß § 20 Abs. 4 S. 2 BBergG dem Bergwerkseigentümer und den dinglich Berechtigten zuzustellen.

Mit Zustellung dieser Entscheidung auf Aufhebung des Bergwerkseigentums III-A-f-507/90/235-4236 „Bernburg/Neuborna“ vom 21.03.2024 an den Antragsteller, Herrn Uli Biermann, beginnt die

Klagefrist zu laufen. Nach Ablauf eines Monats hat die Aufhebung Bestandskraft erlangt. Dinglich Berechtigte sind nicht vorhanden.

Das Bergwerkseigentum erlischt mit Bestandskraft der Aufhebung.

zu 3.)

Von der Erhebung der Kosten wird aufgrund der Löschung der Gesellschaft abgesehen.

Gemäß § 12 Abs. 2 S.2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) kann die Behörde von der Erhebung der Kosten im Einzelfall absehen, wenn dies aus Billigkeitsgründen geboten ist.

Da das Insolvenzverfahren bereits abgeschlossen ist und das Bergwerkseigentum von Amts wegen nicht aufgehoben werden kann, weil es sich um ein grundstücksgleiches Recht handelt, ist die Bereitschaft zur Übernahme der Funktion als Nachtragsliquidator von besonderem Interesse für die Allgemeinheit. Vermögen ist bei der Rechtsinhaberin nachweislich nicht mehr vorhanden. Es wäre unverhältnismäßig dem Nachtragsliquidator Kosten aufzuerlegen, die in Eigenleistung zu erbringen wären.

Hinweise

Die Stadt Bernburg, in deren Gebiet das Bergwerkseigentum liegt, wird nach Bestandskraft dieser Entscheidung gemäß § 20 Abs. 4 S. 3 BBergG von dieser Entscheidung unterrichtet.

Ist das Bergwerkseigentum erloschen, so ersucht das LAGB gemäß § 20 Abs. 5 BBergG das Grundbuchamt um die Löschung.

Die Löschung der Bergbauberechtigung im amtlichen Berechtsamsbuch und der Berechtsamskarte wird nach Bestandskraft gemäß § 75 Abs. 5 BBergG von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag



Lischka

Siegel

